

RS Vwgh 2003/6/26 99/18/0274

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs1;

FrG 1997 §10 Abs2 Z1;

FrG 1997 §10 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0273 E 26. Juni 2003 RS 6

Stammrechtssatz

Eine ausdrückliche Feststellung, seit wann der Fremde nicht über ausreichende Mittel zu seinem Unterhalt verfüge, ist im angefochtenen Bescheid nicht enthalten. Im Hinblick darauf ist mangels anderer Anhaltspunkte auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides abzustellen (vgl. etwa das Erkenntnis vom 14. April 2000, Zlen. 99/18/0306, 0307).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999180274.X05

Im RIS seit

19.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at